Industrie- und Handelskammer Hannover

# Steuerschuldumkehr bei Gebäudereinigern

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

## 1. Allgemeines

Seit 1. Januar 2011 gilt für Gebäudereinigungsleistungen, die Gebäudereiniger für andere Gebäudereiniger erbringen, das Prinzip der Steuerschuldumkehr. Dieses auch als „reverse-charge“ bezeichnete Verfahren legt fest, dass der leistende Rechnungssteller nicht mehr mit 19 Prozent Umsatzsteuer abrechnet, sondern netto. Der auftraggebende Gebäudereiniger führt auf den Leistungsbezug die Umsatzsteuer im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung an sein Finanzamt ab. In der gleichen Voranmeldung kann er die berechnete Steuer als Vorsteuer geltend machen. Rechtsgrundlage ist § 13b Abs. 2 Nr. 8 in Verbindung mit Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Der Gesetzgeber erhofft sich damit, Vorsteuerbetrügereien auszuschalten.

## 2. Für welche Leistungen gilt das neue Verfahren?

Die Neuregelung gilt für im Inland steuerbare und steuerpflichtige Gebäudereinigungsleistungen. Hierzu zählen ausweislich des Gesetzestextes und seiner Begründung die Reinigung von Gebäuden einschließlich Hausfassadenreinigung, Reinigung von Räumen und Inventar einschließlich Fensterreinigung. Details dazu regelt der vom **Bundesfinanzministerium (BMF) veröffentlichtes Schreiben vom 4. Februar 2011**.

## 3. Welche Anforderungen werden an den Leistungsempfänger gestellt?

Die Neuregelung gilt nur für Gebäudereinigungsleistungen, die an Unternehmen erbracht werden, die selbst Gebäudereinigungsleistungen erbringen. Nicht erfasst werden Reinigungsleistungen, die an andere Unternehmen, zum Beispiel Händler oder Maschinenbauer, erbracht werden. Für den Rechnungssteller ist es daher erforderlich festzustellen, ob der Rechnungsempfänger selbst Gebäudereiniger ist. Für die Frage, wie dies zu erfolgen hat, regelt das BMF-Schreiben vom 4. Januar 2011, dass derjenige als Gebäudereiniger gilt, der mehr als zehn Prozent seines Umsatzes mit Gebäudereinigungsleistungen erzielt. Maßgeblich für die Ermittlung der Umsatzgrenze ist das vorangegangene Kalenderjahr. Ist die Aufnahme einer Gebäudereinigungsleistung beabsichtigt, ist das Unternehmen auch schon vor der erstmaligen Ausführung von Reinigungsleistungen als Gebäudereiniger anzusehen, wenn es nach außen erkennbar mit ersten Handlungen zur nachhaltigen Erbringung von Gebäudereinigungsleistungen begonnen hat und die Reinigungsleistungen voraussichtlich mehr als zehn Prozent seines Umsatzes betragen werden. Da das Überschreiten dieser Grenze für den außerhalb des Unternehmens stehenden Rechnungssteller kaum nachvollziehbar ist, wurde ein Nachweisdokument - ähnlich dem, wie es im Bereich der Bauleistungen verwendet wird, in Form einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts über die Eigenschaft als Gebäudereiniger eingeführt **(Vordruck USt 1 TG)**. Dieses Dokument legt der Leistungsbezieher seinem Subunternehmer für dessen Rechnungsstellung vor, damit dieser sich darauf verlassen kann, dass die neue Regelung Anwendung findet und mit der Nettorechnung alles in Ordnung geht.

**4. Welche Hinweise müssen auf die Rechnung?**

Lieferungen, für die sich nach der Neuregelung die Steuerschuld umkehrt, müssen grundsätzlich alle Pflichtangaben im Sinne von § 14 Abs. 4 UStG, wie "normale" Rechnungen auch enthalten. An Stelle des Steuerausweises hat der Rechnungssteller auf die Umkehr der Steuerschuld durch folgenden Zusatz hinzuweisen "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers".

**5. Wo sind die Umsätze in der Voranmeldung zu melden?**

In der **Umsatzsteuervoranmeldung** ist folgendermaßen zu differenzieren.

- Der Leistende, der die Gebäudereinigungsleistung ohne Steuer berechnet, meldet den Ausgangsumsatz
  - in der Zeile 40, Kennziffer 60 der Umsatzsteuervoranmeldung.

- Der Leistungsempfänger, auf den die Steuerschuld übergeht, meldet für den Eingangsumsatz
  - in Zeile 52, Kennziffer 84 die Steuer an
  - in Zeile 59, Kennziffer 67 macht er sie - soweit er vorsteuerabzugsberechtigt ist - wieder als Vorsteuer geltend.

**Hinweis**
Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: August 2013

**Autor**
Katrin Rolof
Abteilung Handel- und Dienstleistungen
Tel. (0511) 3107-228
Fax (0511) 3107-435
rolof@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de